

I n f o r m a t i o n e n

für gleichgestellte behinderte Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX

1. Grad der Behinderung

Mit beiliegendem Bescheid wird Ihnen das Vorliegen einer Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber wenigstens 30 beträgt, bestätigt.

2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen erfüllt sein?

Eine Gleichstellung darf nur ausgesprochen werden, wenn Sie infolge Ihrer Behinderung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Danach müssen die Schwierigkeiten bei der Beschaffung oder dem Erhalt eines Arbeitsplatzes ursächlich mit der Behinderung im Zusammenhang stehen. Eine allgemein ungünstige Beschäftigungslage und eine damit verbundene Gefährdung des Arbeitsplatzes allein reichen für eine Gleichstellung nicht aus.

Falls Ihr Arbeitsplatz durch Tarifvertrag oder andere Vorschriften ausreichend gesichert ist, kann eine Gleichstellung ebenfalls nicht ausgesprochen werden.

3. Welche Agentur für Arbeit ist für die Beantragung der Gleichstellung zuständig?

Der Antrag auf Gleichstellung ist bei der Agentur für Arbeit, in dessen Bezirk Sie wohnen, einzureichen. Antragsvordrucke können Sie dort anfordern.

4. Welche Wirkung hat eine Gleichstellung?

- a) Mit der Gleichstellung erhalten Sie den erweiterten Kündigungsschutz im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Teil 3, Kapitel 4 des SGB IX). Danach bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die Entscheidung wird dem Arbeitgeber und dem gleichgestellten behinderten Menschen zugestellt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.
- b) Ihr Arbeitgeber kann die Gleichstellung auf seine Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 3, Kapitel 2 des SGB IX) anrechnen. Wichtig ist, dass Sie Ihren Arbeitgeber von der Gleichstellung informieren. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs wirksam. Sie kann befristet werden.
- c) Ein Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht durch die Gleichstellung allerdings nicht; ebenfalls nicht auf Nachteilsausgleiche nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. unentgeltliche Beförderung auf Nahverkehrsmitteln.

Weitere Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit.